

## **Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 25.2.2013 in Berlin**

**Antragsteller: Matthias Klein**

### **Flughafenstreik unverhältnismäßig**

**Seit mehreren Wochen ruft Ver.di das Sicherheitspersonal für Personenkontrollen an deutschen Flughäfen zum Streik auf. Dieser Zustand schädigt unbeteiligte Unternehmen und stellt eine mittlerweile nicht mehr zumutbare Belastung für Passagiere dar. Grundsätzlich ist ein Streik ein Mittel der Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen eines Tarifkonfliktes. Ebenso grundsätzlich muss ein Streik aber verhältnismäßig sein. Wenn eine kleine Minderheit anhaltend erhebliche Kollateralschäden bei am Tarifkonflikt Unbeteiligten (z. B. Airlines, Flughafengesellschaft, Flughäfen und Passagiere) auslöst, müssten solche Arbeitskämpfe eigentlich als unverhältnismäßig eingestuft werden.**

Die MIT spricht sich vor diesem Hintergrund für nachstehende Punkte aus:

- Politisch muss diskutiert und geprüft werden, ob und inwieweit das Streikrecht an dieser Stelle reformbedürftig ist. Streik und Aussperrung gehören zwar zur Tarifautonomie. Jede Arbeitskampfmaßnahme muss laut Rechtsprechung aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Bisher müssen Arbeitsgerichte über die Verhältnismäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen im Einzelfall entscheiden, wenn eine Seite klagt. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind aber allgemein gültige und klare Vorgaben notwendig, um die negativen Auswirkungen auf Dritte zu begrenzen. So könnte geregelt werden, dass eine Gewerkschaft nicht beliebig oft einen unbetroffenen Arbeitgeber bestreiken darf und dass die Streiks vor allem im Verkehrssektor generell nicht länger als eine Schicht dauern dürfen.
- Darüber hinaus fordert die MIT im konkreten Fall den Bundesinnenminister auf, dafür Sorge zu tragen, dass die unvermeidlichen Sicherheitsprüfungen an Flughäfen in jeder Situation angemessen sichergestellt sind. Es handelt sich um eine hoheitliche Aufgabe, die grundsätzlich der Bundespolizei obliegt. Auch wenn die Bundespolizei hoheitliche Aufgaben an nachgeordnete privatwirtschaftliche Unternehmen vergibt, verbleibt es dennoch einzig und allein ihre Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch diese extern vergebenen Leistungen in der notwendigen Quantität, Qualität und Geschwindigkeit erbracht werden. Es ist daher nach Auffassung der MIT die Aufgabe der Bundespolizei, zur Bewältigung bzw. Abmilderung der enormen volkswirtschaftlichen Schäden beizutragen.